

RS UVS Kärnten 2004/12/01 KUVS-K1-1899/5/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.2004

Rechtssatz

Wird ein handelsrechtlicher Geschäftsführer der Berufungswerberin rechtskräftig insgesamt in 21 Fällen wegen Verwaltungsübertretungen bestraft, hat die Behörde zutreffend die Berufungswerberin formlos aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist für die Entfernung des handelsrechtlichen Geschäftsführers Sorge zu tragen. Da die Berufungswerberin diesen handelsrechtlichen Geschäftsführer nicht innerhalb der aufgetragenen Frist entfernt hat, begleitet die Entziehung der Konzession keine Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Gütertransport, Gütertransportgewerbe, Gütertransportkonzession, Geschäftsführer, Verwaltungsstrafen, Konzessionsentzug, Beseitigung des handelsrechtlichen Geschäftsführers

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at